



Landesverband Bayern e.V.

Satzung

Präambel:

Der Kneipp-Bund Landesverband Bayern e.V. ist eine Untergliederung des Kneipp-Bund e.V.

Er unterstützt die bayerischen Kneipp-Vereine in den Regionen Schwaben, Franken und Oberpfalz sowie Niederbayern und Oberbayern.

Der Landesvorstand, Beirat und der Regionalvorstand sowie die Geschäftsstelle stehen den Kneipp-Vereinen mit Rat und Tat zur Seite.

Ziele und Aufgaben:

- Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung nach den Grundlagen der Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- Verbreitung des Kneippschen Gedankengutes mit den Handlungsfeldern des klassischen Naturheilverfahrens Wasser, Ernährung, Bewegung, Heilpflanzen und Lebensordnung
- Stärkung des Kneipp-Verbandes und seiner Grundsätze sowie der bayerischen Kneipp-Vereine und deren Projekte
- Förderung der Verantwortlichkeit des Menschen für sich selbst sowie gegenüber Natur und Umwelt
- Hinführung zu einer gesunden, einfachen und naturnahen Lebensweise.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich in männlicher und weiblicher Form. Im konkreten Anwendungsfall sind je nach Geschlecht die entsprechenden Personen- und Funktionsbezeichnungen zu wählen.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: „KNEIPP-BUND LANDESVBAND BAYERN e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 6944 eingetragen.

§ 3 Zweck

I.

Zweck des Landesverbandes ist die Lehre Sebastian Kneipps' vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen, sinngemäß erweitert, vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt, allen Menschen nahezubringen. Er verfolgt somit die gleichen Ziele wie der Bundesverband Kneipp-Bund e.V.

II.

Der Landesverband verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.

III.

Die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden ist zulässig, sofern sie den Zwecken des Landesverbandes dient.

§ 4 Gemeinnützigkeit

I.

Die Arbeit des Landesverbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtausrichtung nur dem satzungsgemäßen Zweck dienen.

II.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Die Aufgaben des Landesverbandes umfassen insbesondere:

- a) Gründung und Reaktivierung von örtlichen Kneipp-Vereinen
- b) Förderung, Betreuung und Unterstützung der örtlichen Kneipp-Vereine bei Durchführung ihrer Aufgaben.
- c) Förderung des Gesundheitsbewußtseins durch Veranstaltungen, Vorträge und Schriften über vorbeugende Gesundheitspflege und Aufklärung über Entstehung und Verhütung von Krankheiten.
- d) Abhaltung von Kursen im Sinne der Kneipp'schen Gesundheitslehre.
- e) Förderung von Kneipp'schen Einrichtungen.
- f) Förderung und Verbreitung des Kneipp'schen Gedankengutes bei der Jugend. Durchführung von Jugend- und Erholungslagern, Vortrags- und Kurstätigkeit in Schulen.
- g) Anregung zur Gründung von Gesundheits- und Sportgruppen und Förderung der Ausbildung der Übungsleiter für die Sportgruppen.
- h) Unterstützung von Bestrebungen zur Reinhaltung der Umwelt, insbesondere von Wasser und Luft.
- i) Enge Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden, den Ärzteverbänden, den Trägern des Kneipp-Kurwesens und den Solidargemeinschaften (Krankenkassen usw.)
- j) Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

I.

Mitglieder des Landesverbandes sind:

1. die örtlichen Kneipp-Vereine
2. Einzelmitglieder
3. Fördernde Mitglieder

II.

Die Ortsvereine sind wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Sie geben sich eine Satzung in Anlehnung an das Muster, das vom Kneipp-Bund in den Grundsätzen ausgearbeitet ist.

III.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die keinem Ortsverein angehören.

IV.

Die fördernden Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Landesverband durch Sonderbeiträge fördern wollen.

V.

Die Mitgliedschaft setzt den schriftlichen Antrag bei der Landesgeschäftsstelle voraus. Über den Antrag entscheidet der Landesverbandsvorstand. Sofern die Mitgliedsbewerber mit der Entscheidung des Landesverbandsvorstandes nicht einverstanden sind, können sie die Entscheidung der Landeshauptversammlung verlangen. Einzelmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Ihre Aufnahme ist nicht zulässig, wenn sie aus dem Kneipp-Bund oder einem Ortsverein ausgeschlossen worden sind.

Jedes Mitglied kann bis zum 30. September zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Landesgeschäftsstelle seinen Austritt aus dem Landesverband erklären.

VI.

Mitglieder, welche den Ihnen durch Satzung und durch Beschlüsse der Landeshauptversammlung auferlegten Pflichten zuwiderhandeln, können durch die Landeshauptversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

VII.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Verbandsvermögen. Sie verpflichten sich, den Namen Kneipp-Verein nicht weiterzuführen.

§ 8 Pflichten

I.

Die Ortsvereine sind lt. Bundessatzung verpflichtet, einen Bundesbeitrag zu entrichten, der jeweils durch das in der Bundessatzung zuständige Organ festgesetzt wird.

II.

Die Ortsvereine haben

- a) die Satzung und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten
- b) den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand über wichtige Vorgänge, insbesondere Verhandlungen mit anderen Organisationen usw. zu unterrichten
- c) die Niederschrift über ihre Mitgliederhauptversammlung spätestens 4 Wochen nach der Versammlung der Landesgeschäftsstelle einzusenden.

III.

Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag an den Landesverband zu entrichten.

§ 9 Organe des Landesverbandes

- a) die Landeshauptversammlung
- b) der Landesverbandsvorstand
- c) die Regionaltagungen
- d) die Regionalausschüsse

§ 10 Landeshauptversammlung

I.

In jedem zweiten Geschäftsjahr - möglichst im 1. Halbjahr - ist durch den Landesverbandsvorstand eine ordentliche Landeshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Einladung ist acht Wochen vor Beginn der Hauptversammlung, mit der Tagesordnung und dem Finanzbericht zuzusenden.

Teilnahmeberechtigt an der Landeshauptversammlung sind alle Mitglieder. Zum Teilnahmerecht gehört auch das Recht Anträge zu stellen, Anträge zu begründen, zu Anträgen Stellung zu nehmen, die unter Wahrung der Antragsfrist eingereicht wurden.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und die Ortsvereine. Ihr Stimmrecht richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl. Auf je 100 Mitglieder entfällt 1 Stimme. Jedem Ortsverein steht mindestens 1 Stimme zu.

Hat ein Ortsverein mehr als 1000 Mitglieder, so entfällt auf die 1000 überschreitende Mitgliederzahl nur auf je 500 Mitglieder 1 Stimme. Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die Summe der an die Hauptgeschäftsstelle des Kneipp-Bundes abgeführten Bundesbeiträge (Stand 1.1.) Vereine, die mit Ihren Zahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand sind, verlieren das Delegations- und Stimmrecht.

Das Stimmrecht wird durch die von den Vereinen entsandten Delegierten ausgeübt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Vereinsgröße. Bis 500 Mitglieder - 1 Delegierter; für weitere angefangene 500 Mitglieder 1 weiterer Delegierter. Gültig ist die Endjahresstatistik (ohne Familienmitgl.) des Kneipp-Bundes zum 1. Januar. Die Delegierten nehmen die auf den Verein entfallenen Stimmen wahr. Die Landeshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind.

II.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es 1/3 der Ortsvereine verlangen.

III.

Anträge zu den Landeshauptversammlungen müssen schriftlich gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung an die Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 11 Der Geschäftskreis der Landeshauptversammlung erstreckt sich auf:

- a) Zielsetzung und Planung der Arbeit
- b) Satzungsänderungen
- c) Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsberichtes, sowie die Haushaltspläne
- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes, der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
- g) Beschlußfassung über eingegangene Anträge
- h) Wahl der Delegierten für die jeweilige Bundeshauptversammlung
- i) Festsetzung des Beitrags für Einzelmitglieder

Über jede Landeshauptversammlung, über jede Regionaltagung und über jede Sitzung des Landesverbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Landeshauptversammlung mit dem Geschäftsbericht ist den Vereinen, den Einzelmitgliedern und den Fördernden Mitgliedern zuzuleiten. Außerdem ist die Niederschrift dem Kneipp-Bund e.V. vorzulegen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Landesvorstand und der Landeshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Vorstand

I.

Der Vorstand des Landesverbandes setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, zwei Beisitzern und den von den Regionaltagungen gewählten Regionalausschussvorsitzenden oder Vertreter (Regionalbeiräte - maximal 3).

Geschäftsführender Landesvorstand ist der Landesverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich für den Landesverband tätig.

An Vorstandsmitglieder kann eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Darüber hinaus können Vorstandsmitglieder jedoch für ihre Vorstandsarbeit (Arbeits- und Zeitaufwand) im Verband eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein; es ist stets auf die Angemessenheit zu achten.

Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand.

Der Vorstand kann auch anderen Personen eine Ehrenamtszuschale auszahlen. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

II.

Ein evtl. notwendig werdender hauptamtlicher Geschäftsführer wird durch den Landesverbandsvorstand bestellt. Er hat beratende Stimme im Landesvorstand und darf nicht gleichzeitig Mitglied des Landesverbandsvorstandes sein.

III.

Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer, die zwei Beiräte, zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden von der Landeshauptversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Wenn nicht von der Landeshauptversammlung geheime Abstimmung gewünscht wird, durch offene Abstimmung. Das Amt des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

IV.

Der Landesvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens zweimal jährlich in angemessenen Abständen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen; die Tagesordnung ist bekannt zu geben.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

V.

Während der Wahlperiode freiwerdende Stellen im Vorstand, außer Regionalbeiräten, werden bis zur nächsten Landeshauptversammlung durch Beschluß des Landesverbandsvorstandes kommissarisch bestellt. Die Vorsitzenden der Regionalaussschüsse können auch durch eine außerordentliche Regionaltagung für den Rest der normalen Amtsperiode besetzt werden.

VI.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann bei Bedarf Sachausschüsse einsetzen.

VII.

Der geschäftsführende Landesvorstand bestimmt die Vertretung in den Bundesbeirat.

§ 13 Regionaltagungen

I.

In jedem zweiten Geschäftsjahr – in den Jahren in denen keine Landeshauptversammlung stattfindet – sind Regionaltagungen abzuhalten, die durch den Landesverbandsvorstand nach den Grundsätzen für die Einberufung der Landeshauptversammlung einberufen werden.

II.

Teilnahmeberechtigt an der Regionaltagung sind die Kneipp-Vereine der jeweiligen Regionen und der Vorstand des Landesverbandes. Die Einteilung des Gebietes des Landesverbandes in 3 Regionen erfolgt nach Mitgliederstärke und wird wie folgt festgelegt:

- a) Franken/Oberpfalz
- b) Ober-/Niederbayern
- c) Schwaben

III.

Außerordentliche Regionaltagungen können vom Regionalausschuß jederzeit einberufen werden. Sie sind auf Verlangen von 1/3 der Kneipp-Vereine der Region einzu-berufen.

IV.

Die Regionaltagungen dienen der Weitergabe von Informationen, Schulung in Verein-sarbeit, Erfahrungsaustausch und der Einbringung regionalspezifischer Belange.

§ 14 Regionalausschüsse

I.

Die Regionalausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beiräten. Die Wahl erfolgt von der jeweiligen Regionaltagung für die Dauer von 4 Jahren. Die Mit-glieder der Regionalausschüsse sollen Vorstandsmitglieder oder Delegierte eines Kneipp-Vereins der Region sein.

II.

Die Aufgaben der Regionalausschüsse erstrecken sich auf die Einbringung der Be-lange der jeweiligen Region in den Landesverband durch Erarbeiten von Anregungen und Anträgen, sowie Mithilfe bei der Gründung und Reaktivierung von Kneipp-Verei-nen. Der Vorstand des Landesverbandes kann den Regionalausschüssen weitere Aufgaben übertragen, sowie eine Geschäftsordnung geben.

III.

Freiwerdende Beiratsstellen im Regionalausschuss werden bis zur nächsten Region-altung vom Regionalausschuss kommissarisch besetzt.

§ 15 Gesetzliche Vertretung

Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzen- den und seinen Stellvertreter, je einzeln, vertreten. Intern wird bestimmt, daß der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Landesvorsitzenden vertretungsbe- rechtigt ist.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur durch die Hauptversammlung möglich und müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten beschlossen werden.

§ 17 Bundesbeitrag

I.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Landesverband ein vom Kneipp-Bund festzusetzender Anteil aus dem Bundesbeitrag vergütet, dessen Verwendung vom Schatzmeister ordnungsgemäß nachgewiesen werden muß. Das gleiche gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Einnahmen.

II.

Der Landesverband ist verpflichtet, einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und durchzuführen.

III.

Der Landesverband kann nur durch Beschluss, welcher mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen erfolgen muß, in einer zu diesem Zweck einberufenen Landeshauptversammlung aufgelöst werden.

IV.

Das bei der Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sonderregelung:

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser § 18 seine Wirkung und wird obsolet. Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des § 16.

Schnaittach, 21. Mai 2011
Landeshauptversammlung

.....
Ingeborg Pongratz, MdL a.D.
Landesvorsitzende
Kneipp-Bund Landesverband Bayern e.V.

Bad Staffelstein, 25. April 2015
Landeshauptversammlung

.....
Ingeborg Pongratz, MdL a.D.
Landesvorsitzende
Kneipp-Bund Landesverband Bayern e.V.